

Studienordnung für den Promotionsstudiengang Linguistik und Literaturwissenschaft der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft im Rahmen der Bielefelder Graduiertenschule für Linguistik und Literaturwissenschaft (LiLi-Kolleg) der Universität Bielefeld vom 1. Oktober 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Promotionsstudiengangs
- § 3 Durchführung des Promotionsstudiengangs
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studienleistungen und Teilnahmenachweise
- § 8 Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Die Studienordnung des Promotionsstudiengangs Linguistik und Literaturwissenschaft der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Bielefelder Graduiertenschule für Linguistik und Literaturwissenschaft (LiLi-Kolleg) regelt primär den Ablauf des Promotionsstudiums. Für jede Promotionsstudierende bzw. jeden Promotionsstudierenden wird ein individuelles Studienprogramm unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Forschungsgebiets festgelegt und ein Promotionsthema im Einvernehmen mit der Fakultät ausgegeben. Für die Durchführung des eigentlichen Promotionsverfahrens wird auf die Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft verwiesen. Die Bielefelder Graduiertenschule für Linguistik und Literaturwissenschaft ist eine dezentrale wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät Linguistik und Literaturwissenschaft für der Universität Bielefeld vom 02. Februar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche

Bekanntmachungen- Jg. 38 Nr. 2 S. 65) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Aufbau und Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang Linguistik und Literaturwissenschaft der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.

§ 2

Ziel des Promotionsstudiengangs

(1) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Philosophie („Dr. phil“) vor. Er soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus dem Fächerspektrum der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft selbständig und mit adäquaten Methoden zu bearbeiten und auf dieser Basis die Promotionsleistungen zu absolvieren.

(2) Das Promotionsstudium soll die Promotionsstudierenden zusätzlich für eine qualifizierte wissenschaftliche Berufstätigkeit vorbereiten.

(3) Durch das breit gefächerte Lehrangebot aus dem Fächerspektrum der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft sowie verwandter Wissenschaften werden die Promotionsstudierenden während ihrer Doktorarbeit ihre Kenntnisse wesentlich erweitern. Über die fachliche Qualifikation hinaus werden interaktive Fähigkeiten, Team- und Kommunikationsfähigkeiten und die dazu gehörenden Techniken gefördert („soft skills“).

§ 3

Durchführung des Promotionsstudiengangs

(1) Für die Durchführung des Promotionsstudiengangs ist der Vorstand des LiLi-Kollegs zuständig. Der Vorstand des LiLi-Kollegs ist für konzeptionelle Fragen, die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzepts sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit den Mitgliedern der Fakultät sowie die Inhalte und Durchführung der Veranstaltungen des Promotionsstudiengangs Linguistik und Literaturwissenschaft verantwortlich, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Promotionsausschuss der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft. Er ist darüber hinaus für Entscheidungen betreffend die Auswahl der zum Studium zugelassenen Promotionsstudierenden zuständig.

(2) Für die Organisation und die Durchführung der Promotion ist der Promotionsausschuss gemäß § 3 der Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft und der Prüfungsausschuss gemäß § 6 der Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft zuständig.

(3) Der Vorstand des LiLi-Kollegs benennt für jede Promotionsstudierende und jeden Promotionsstudierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer, wobei den Vorschlägen der

Promotionsstudierenden nach Möglichkeit entsprochen werden soll. Als Betreuerinnen oder Betreuer können die in § 5 Abs. 1 Nr. a) und b), § 5 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das LiLi-Kolleg vom 16. November 2009 genannten Personen fungieren.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang

(1) Der Promotionsstudiengang Linguistik und Literaturwissenschaft kann jederzeit begonnen werden.

(2) Die Studiendauer beträgt einschließlich der Abfassung der Dissertation nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (vgl. § 4 Abs. 1 a, b Promotionsordnung) in der Regel drei Jahre (= sechs Semester) und mit einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semester (vgl. § 4 Abs. 1 c, d Promotionsordnung) einschließlich der promotionsvorbereitenden Studien in der Regel vier Jahre (= acht Semester). Der erfolgreiche Abschluss der ersten beiden Semester einschlägiger Masterstudiengänge können als promotionsvorbereitendes Studium durch den Vorstand des LiLi-Kollegs anerkannt werden.

(3) Die Promotionsstudierenden wählen unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Promotionsthemas ein individuelles Studienprogramm in Absprache mit den Betreuerinnen bzw. den Betreuern sowie dem Vorstand des LiLi-Kollegs ein individuelles Studienprogramm.

(4) Während des dreijährigen Promotionsstudiengangs sind insgesamt 30 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Promotionsstudierenden berechnet. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Es sollen pro Studienjahr in der Regel 10 Leistungspunkte erworben werden.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Promotionsstudiengang im Rahmen des LiLi-Kollegs erfolgt nur dann, wenn die Voraussetzungen für den Zugang zum Promotionsverfahren gemäß § 4 der Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft sowie eine Betreuungsbescheinigung vorliegen.

(2) Darüber hinaus erfolgt der Zugang zum Promotionsstudiengang nach dem Grad der besonderen Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand des LiLi-Kollegs auf Grundlage des zur Promotion berechtigenden

Abschlusses (Absatz 1) und der in Absatz 3 genannten Unterlagen.

(3) Dem Antrag auf Zugang sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- ein formloses Bewerbungsschreiben, das Auskunft über die Eignung, Motivation und das wissenschaftliche Interessengebiet gibt,
- Lebenslauf und Zeugnisse, ein Nachweis der Hochschulreife und des erfolgreich abgeschlossenen Studiums,
- eine Erklärung über bisherige Promotionsversuche,
- ggf. beglaubigte Übersetzungen der Urkunden in die deutsche oder englische Sprache,
- ggf. Kopien von Publikationen und Abschlussarbeit.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Promotionsstudiengang eingeschrieben.

(5) Mit dem Zugang zum Studium erwerben die Promotionsstudierenden automatisch die Mitgliedschaft in dem LiLi-Kolleg.

(6) Neben Promovierenden der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft können auch Promovierende weiterer Fakultäten der Universität Bielefeld, deren Promotionsthema im Bereich der Linguistik und Literaturwissenschaft liegt, auf Antrag Zugang zum Promotionsstudiengang Linguistik und Literaturwissenschaft der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft erhalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des LiLi-Kollegs. Der Zugang zum Promotionsstudiengang erfolgt nur dann, wenn auch die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß der jeweiligen Promotionsordnung der Fakultäten erfüllt sind.

§ 6 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB – Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld.

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung bieten die am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer eine umfassende Beratung an.

§ 7 Studienleistungen und Teilnahmenachweise

(1) Studienleistungen müssen in drei unterschiedlichen Kompetenzbereichen erbracht werden:

- *Wiss. Austausch, Vermittlung wiss. Ergebnisse*
Ziel dieses Kompetenzbereichs ist die Einbindung der Promotionsstudierenden in Prozesse des wissenschaftlichen Austausches und die Vorstellung sowie Diskussion eigener wissenschaftlicher Ergebnisse. Das Präsentieren wissenschaftlicher Daten, Erkenntnisse und Zusammenhänge soll

gefördert werden. Die Promotionsstudierenden müssen an Kolloquien teilnehmen, in welchen die eigenen Arbeiten vorgestellt werden. Darüber hinaus zählt hierzu die aktive Teilnahme an Konferenzen, Tagungen oder wissenschaftlichen Vorträgen sowie Veröffentlichungen.

- Fachliche (und interdisziplinäre) Fortbildung

Ziel dieses Kompetenzbereichs ist die individuelle fachliche und/oder interdisziplinäre Fortbildung der Promotionsstudierenden des Promotionsstudiengangs. Hierzu zählt die Teilnahme an Seminaren, vertiefenden Lehrveranstaltungen, die Teilnahme an Lehrenden-Kolloquien, die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen anderer Fakultäten bei interdisziplinären Fragestellungen, die passive Teilnahme an fachlichen Workshops, Konferenzen, Sommerschulen etc.

- Außerfachliche Zusatzqualifikationen

Ziel dieses Kompetenzbereichs ist der Erwerb weiterer Zusatzqualifikationen unter Berücksichtigung unterschiedlicher forschungsbasierter Laufbahnen. Hierzu zählt die Anrechnung von Tätigkeit in der Lehre und ggf. bei der Betreuung von Arbeiten, die Anrechnung von Studien- und Forschungsaufenthalten im Ausland, die Mitarbeit an Projekten, die Organisation von Workshops oder die Teilnahme an Fortbildungsangeboten zur Vermittlung weiterer Zusatzqualifikationen.

(2) Die Auswahl der Studienleistungen und die Bestimmung der Leistungspunkte erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit den Betreuerinnen und Betreuern. Die Promotionsstudierenden und die Lehrenden sind vorschlagsberechtigt.

(3) Die Leistungsbescheinigungen sind entweder von der Dozentin oder dem Dozenten einer Lehrveranstaltung oder von der Betreuerin oder dem Betreuer auszustellen.

§ 8

Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind :

- der erfolgreiche Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft und
- der Erwerb von 30 LP, wobei für die Kompetenzbereiche
 - a) Wissenschaftlicher Austausch/Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse (mindestens 8 LP – höchstens 18 LP),
 - b) Fachliche (und interdisziplinäre) Fortbildung (mindestens 4 LP – höchstens 12 LP),
 - c) Außerfachliche Zusatzqualifikationen (mindestens 4 LP – höchstens 12 LP)

zu erwerben sind bzw. angerechnet werden können.

(2) Die Promotionsstudierenden des Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums eine Bescheinigung über die Teilnahme am Promotionsstudiengang, welche unter Berücksichtigung des individuellen Studienprogramms die einzelnen absolvierten Veranstaltungen bescheinigt. Auf Antrag der Promotionsstudierenden wird eine englischsprachige Fassung der Bescheinigung ausgestellt.

(3) Der Nachweis der erbrachten Studienleistungen ist für die Eröffnung des Promotionsverfahrens erforderlich.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen

Auf das Promotionsstudium werden Studienleistungen, die in einem thematisch verwandten Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Gleichwertige Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Vorstand des LiLi-Kollegs.

§ 10

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität vom 21. Juli 2010.

Bielefeld, den 1. Oktober 2010

Der Rektor
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer